

Buchhaltungsbüro KW 11

Zeitnahe Dokumentation der Zuordnungsentscheidung

Steht anhand objektiver Anhaltspunkte, die innerhalb der Zuordnungsfrist erkennbar geworden sind, fest, dass der Steuerpflichtige einen Gegenstand dem Unternehmen zugeordnet hat, ist es nicht zusätzlich erforderlich, dass er die erfolgte Zuordnung der Finanzverwaltung innerhalb dieser Frist mitteilt (Anschluss an BFH, Urteil v. 4.5.2022 - XI R 28/21 (XI R 3/19) und BFH, Urteil v. 4.5.2022 - XI R 29/21 (XI R 7/19); BFH, Urteil v. 29.9.2022 - V R 4/20; veröffentlicht am 12.1.2023).